

Nothilfen reichen nicht: Obdachlose Menschen haben Anspruch auf mehr

Der Markt ist auf dem Auge der Wohnungsversorgung für alle Bürger*innen blind. Er gehorcht anderen Gesetzen. Bis 2040 fehlen allein in Hessen zusätzlich eine halbe Million Wohnungen. Wegen des starken Bevölkerungswachstums ist der Bedarf bis 2020 besonders hoch. Bis dahin müssten jährlich 37.000 Wohnungen errichtet werden, um die Menschen zu versorgen, vor allem in Südhessen. Tatsächlich wird jährlich lediglich die Hälfte der zwingend notwendigen Wohnungen erstellt. Menschen in Wohnungslosigkeit sind zweifach benachteiligt: zum einen, weil sie bereits in der Vergangenheit überwiegend von der Wohnungsversorgung ausgeschlossen sind, zum anderen, da auf dem Mängelwohnungsmarkt andere Bedarfsgruppen versorgt werden. Wohnungslose Menschen erfahren in der Regel, dass sie „draußen“ bleiben.

Vor diesem Hintergrund entstehen landes- und bundesweit Initiativen engagierter Bürger*innen, um wohnungslosen Menschen eine Unterkunft anzubieten. Beispiele sind „Tiny houses“ oder „little homes“. Sie werden i.d.R. durch Spenden finanziert. Zeitlich befristete Nothilfen sollen die Notlage Obdachlosigkeit beseitigen. Uns erreichen Anfragen, wie diese Angebote einzuschätzen sind. Die benannten Aspekte sollen hierzu eine Hilfestellung bieten.

Was grundlegend ist

1. Wohnen ist Grundbedürfnis eines jeden Menschen. Die Wohnung ist nicht alles aber ohne Wohnung ist alles nichts. Es gibt ein Menschenrecht auf die Gewährleistung des sozialen und kulturellen Existenzminimums. Teil hiervon ist das Recht auf angemessenen und bezahlbaren Wohnraum. Dieses ist durch regulären, mietrechtlich abgesicherten Wohnraum zu gewährleisten.
2. Die Bundesrepublik hat mit den von ihr unterzeichneten Erklärungen der UN, der Europäischen Sozialcharta und den eigenen verfassungsrechtlichen Grundsätzen die dort normierten menschenrechtlichen Vorgaben zu achten und umzusetzen. Es ist nicht ins Belieben des Gesetzgebers gestellt, *ob* das Recht auf einen angemessenen und bezahlbaren Wohnraum umgesetzt wird, sondern *wie* dieses konkret ausgestaltet wird.
3. Wir wissen im Allgemeinen: Nichts ist so dauerhaft wie Provisorien.

Was Nothilfen bedeuten

4. Wir erleben eine Wiederkehr von Formen der Privatisierung gesetzlicher Hilfen und Aushöhlung des Rechts. Nothilfen dienen der Deckung von notwendigem Grundbedarf – auf den ein Rechtsanspruch besteht – um gerade nicht von der Nothilfe oder dem Almosen abhängig zu sein. Das Angewiesen sein auf wohlthätige Angebote vermittelt vielen das Gefühl, der Gnade und dem Wohlwollen anderer ausgeliefert zu sein. Das trifft umso mehr diejenigen, die auf der Straße leben.
5. Es tut gut zu wissen, dass die Zahl derer wächst, die das skandalöse Auseinanderklaffen zwischen Armut und sich zuweilen obszön darstellendem Reichtum nicht passiv hinnehmen wollen. Diese Menschen wollen helfen und werden tätig. Sie organisieren Hilfe und tun dies in den meisten Fällen vorbildhaft: niedrighschwellig, unbürokratisch und unmittelbar. Das zu sehen, so scheint es, tut vielen gut - auch denen, die nichts tun. Spontan und ohne großes Nachdenken fällt der Beifall leicht, im Besonderen, wenn die Hilfe keine öffentlichen Mittel kostet.

Positionierung Wohnungsnotfallhilfe der Diakonie Hessen

6. Die private Wohltätigkeit folgt der abnehmenden Chancengleichheit und der zurückweichenden sozialen Gerechtigkeit nach. Es ist das knappe Geld, das die privat-finanzierte Wohltätigkeit anregt, ergänzend in den Bereich der Grundversorgung einzusteigen. Geld jedoch lässt sich weder ersetzen noch ergänzen. Hilfen dieser Art sind, auch wenn der Arme für die Ware zahlt, ihrem Charakter nach ein Sachleistungsangebot; ein Instrument, um wohnungslose Menschen aus der Stadt zu vertreiben etc. Dass der eine oder andere dann und wann davon profitiert, hebt den grundsätzlichen Mangel nicht auf.
7. Aus Armen Nicht-Arme zu machen ist wirklich schwer. Doch Arbeit kann nur durch Arbeit, Wohnung nur durch eine Wohnung und Einkommen nur durch Einkommen ersetzt werden. Almosen reduzieren die Armut der Betroffenen jedoch auf einen Mangel an materiellen Gütern. Almosen dienen der Deckung von notwendigem Grundbedarf. Auf diesen Grundbedarf besteht ein Rechtsanspruch, um gerade nicht von Almosen abhängig leben zu müssen. Almosen sind abhängig vom guten Willen der Gesellschaft und dem Spendenaufkommen. Almosen sind ein Indikator für einen Mangel an lebensnotwendigen Hilfen. Almosen sind nicht geeignet, die Defizite an sozialer Einbindung oder Bildung auszugleichen. Insbesondere im Bewusstsein der Öffentlichkeit entsteht dadurch ein verengtes Bild von Armut, was dazu führt, dass die Befriedigung der materiellen Minimalbedürfnisse mit der Beseitigung der Armut an sich gleichgesetzt wird.
8. Doch dem Grunde nach sind nicht die durch freiwilliges Engagement getragenen Einrichtungen der Nothilfe das Problem. In einer sozialen und sozialpolitischen Idealwelt hätten sie wenig Zulauf und Bedeutung. Da die Bundesrepublik sich von solchen Zuständen jedoch immer weiter entfernt, sind die durch freiwilliges Engagement getragenen Einrichtungen der Nothilfe ein beunruhigendes und alarmierendes Symptom. Der Umbruch der Gesellschaft ist für Menschen, die sich nicht in den begehrten Zentren dieser Gesellschaft tummeln und die zur Erhaltung ihrer Existenz und Teilhabe auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesen sind, unübersichtlicher und existenzbedrohender geworden. Die Praxis, die Wohnungsversorgung seiner Bürger dem Markt zu überlassen produziert zunehmend Verlierer. Denn der Markt gehorcht anderen Gesetzen.
9. Wer sich für wohnungslose Menschen engagiert dem gebührt Respekt. Derjenige ist Teil einer Entwicklung, die als Sozialabbau identifiziert wird und aktiver Streiter für mehr Solidarität. Eine fahrbare Unterkunft zu bauen und wohnungslosen Menschen zur Verfügung zu stellen ist humaner und sinnvoller als nach der Polizei und nach einem starken Staat zu rufen. Hier sind Kräfte am Werk, die sich auch der Gewalt, der Ausgrenzung und Stigmatisierung entgegensetzen. Darin liegt die Chance, dass wohnungslose Menschen nicht weiter ausgegrenzt, geschwächt und ihrer Rechte beraubt werden.
10. Provisorische Nothilfen - wie mobile Unterkünfte oder Zelte - sind ein Akt der Nächstenliebe. Es besteht jedoch ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf angemessene und bedarfsorientierte Hilfen, die weit über provisorische Nothilfen hinausgehen und Menschen konkrete Perspektiven aus ihrer elenden Lebenslage bieten. Die Hand, die sich aus ihrer gesetzlichen Verpflichtung zurückgezogen hat, ist so leicht nicht wieder zurückzuholen. Die Gefahr droht, dass kurz- und langfristig hilfebedürftigen Menschen Rechtsansprüche verweigert werden – mit dem Hinweis auf provisorische Nothilfen.

Wofür wir stehen

11. Gesicherte Rechtsansprüche sind die Voraussetzung zur sozialen Absicherung und gesellschaftlichen Reintegration. Nur so ist Willkür wirkungsvoll zu verringern. Nur auf dieser Grundlage kann sich das "Soziale" in der ansonsten freien Marktwirtschaft entfalten.

Positionierung Wohnungsnotfallhilfe der Diakonie Hessen

12. Zur Existenzsicherung, zu der wir uns in Deutschland verpflichtet haben, gehört für alle Bürger*innen eine angemessene, mietrechtlich abgesicherte Wohnung. Für diese Rechtsumsetzung und -durchsetzung engagieren wir uns.
13. In der Diakonie Hessen bieten wir bedarfsgerecht Beratung und Unterstützung an vielen Standorten in Hessen an. Dazu gehören Beratungsstellen, Tagesstätten, Aufsuchende Sozialarbeit, Betreutes Wohnen, Übernachtungsmöglichkeiten und stationäres Wohnen. Alle Hilfeangebote sind mit professioneller Beratung verbunden.
14. Bedarfsorientiert werden wir – möglichst gemeinsam mit betroffenen Menschen – an Lösungen arbeiten, die einem Leben in Würde entsprechen.

Frankfurt. 16. Januar 2019

Referat Wohnungsnotfallhilfe: Stefan Gillich / Katharina Alborea